



Stilllegungsanzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG

Datenschutzhinweise

Es besteht eine Informationspflicht für das Landratsamt Rosenheim bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person nach Art. 13 DSGVO:

Angaben zum Betreiber

Name / Firmenbezeichnung		
Straße, Hausnummer		
PLZ	Ort	
Telefonnummer		E-Mail
Ansprechpartner		

Allgemeine Angaben zur Anlage

Bezeichnung der Anlage
Nummer und Verfahrensart des Anhangs zur 4. BImSchV
Standort der stillzulegenden Anlage (Anschrift, Flur-Nr. und Gemarkung)

Angaben zur Genehmigungssituation

Erteilte Genehmigungen / Anzeigen
☐ Der Anlagenbetrieb wurde immissionsschutzrechtlich genehmigt.
☐ Der Anlagenbetrieb wurde gem. § 67 Abs. 2 BImSchG angezeigt.
☐ Eine Baugenehmigung existiert nicht.
☐ Eine Baugenehmigung wurde erteilt.
☐ Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen für den Fall der Betriebseinstellung.
☐ Für das Anlagengrundstück besteht ein Ausgangszustandsbericht (AZB).
Bescheid vom
Anzeige vom
Baugenehmigung vom

Angaben zur beabsichtigten Betriebseinstellung

Vorgesehener Termin für die Stilllegung
Es handelt sich um eine ☐ vorübergehende Stilllegung. ☐ endgültige Stilllegung.
Beschreibung der Stilllegungsmaßnahmen
Zukünftige Verwendung von der Anlage und dem Betriebsgrundstück (z. B. Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, Beendigung Mietverhältnis)
Im Falle des Abbruchs, Verbleib der dabei anfallenden Materialien und Beschreibung der umweltgerechten Abbruchmaßnahmen
Vorhandene Bodenverunreinigungen und vorgesehene Maßnahmen zu deren Beseitigung (Hinweis: Für die bodenschutzrechtliche Untersuchung ist ein Sachverständiger nach § 18 BBodSchG zu beauftragen)
Art, Menge und Verbleib der zum o. g. Termin voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse

- Mit dieser Anzeige erlischt eine hierfür erteilte BImSchG-Genehmigung.
- Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- Nach § 5 Abs. 3 und 4 sind genehmigungsbedürftige Anlagen so stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung
 - von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
 - vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
 - die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.
- Falls ein Ausgangszustandsbericht vorhanden ist, muss der darin festgehaltene Ausgangszustand hergestellt werden.
- Soweit der Genehmigungsbescheid bereits Bestimmungen für den Fall einer Betriebseinstellung enthält (z.B. genehmigte Rekultivierungsplanung), gelten grundsätzlich diese Vorgaben.
- Die Nachforderung weiterer Unterlagen bleibt vorbehalten.

Ort	Datum
Unterschrift	